

Wahlbekanntmachung der Stichwahl

1. Am 27. September 2026 findet in der Samtgemeinde Holtriem und den Mitgliedsgemeinden Blomberg, Eversmeer, Nenndorf, Neuschoo, Ochtersum, Schweindorf, Utarp und Westerholt

die Stichwahl
zur Wahl des Samtgemeindebürgermeisters

statt.

Die Wahl dauert von 8.00 bis 18.00 Uhr.

2. In den **Wahlbenachrichtigungen**, die jeder wahlberechtigten Person bis zum 23.08.2026 übersandt worden sind, sind der Wahlkreis, der Wahlbezirk und Wahlraum angegeben, in dem die Wahlberechtigten zu wählen haben.
3. **Jede wahlberechtigte Person hat für die Stichwahl eine Stimme.**
4. Die Stimmzettel werden amtlich erstellt und im Wahlraum bereitgehalten. Sie enthalten **für die Stichwahl** die im Wahlgebiet zugelassenen Wahlvorschläge und jeweils ein Feld für jeden Bewerber zur Kennzeichnung.
5. Die wahlberechtigte Person gibt ihre Stimmen in der Weise ab, dass sie auf dem Stimmzettel den Bewerber durch Ankreuzen oder auf andere eindeutige Weise kennzeichnet, wem die Stimme gelten soll, **jedoch nicht mehr als eine Stimme auf einem Stimmzettel, der Stimmzettel ist sonst ungültig!**
6. Die wahlberechtigte Person hat sich auf Verlangen des Wahlvorstands über ihre Person auszuweisen.
7. Wer **keinen Wahlschein** besitzt, kann die Stimme **nur** in dem für sie/ihn zuständigen Wahlraum abgeben.
8. **Wahlscheininhaberinnen/Wahlscheininhaber** können an der Wahl in dem Wahlbereich, für den der Wahlschein gilt, teilnehmen.
9. Die **Briefwahl** wird in folgender Weise ausgeübt:
 - a) Die wahlberechtigte Person kennzeichnet persönlich und unbeobachtet ihren Stimmzettel, finden mehrere Wahlen statt, die Stimmzettel der Wahlen, für die sie wahlberechtigt ist.
 - b) Sie legt den Stimmzettel unbeobachtet in den Stimmzettelumschlag und verschließt diesen.
 - c) Sie unterschreibt unter Angabe des Tages die auf dem Wahlschein vorgedruckte „Versicherung an Eides statt zur Briefwahl“.
 - d) Sie legt den verschlossenen Stimmzettelumschlag und den unterschriebenen Wahlschein in den amtlichen Wahlbriefumschlag.
 - e) Sie verschließt den Wahlbriefumschlag.
 - f) Sie übersendet den Wahlbrief an die auf dem Wahlbriefumschlag angegebene Wahlleitung so rechtzeitig, dass der Wahlbrief spätestens am Wahltag bis 18 Uhr eingeht. Der Wahlbrief kann auch in der Dienststelle der zuständigen Wahlleitung abgegeben werden.
10. Jede wahlberechtigte Person kann ihr Wahlrecht nur einmal und persönlich ausüben; Eine Ausübung des Wahlrechts durch eine Vertreterin oder einen Vertreter anstelle der wahlberechtigten Person ist unzulässig.
11. Eine wahlberechtigte Person, die des Lesens unkundig oder wegen einer Behinderung an der Abgabe ihrer Stimme gehindert ist, kann sich hierzu der Hilfe einer anderen Person bedienen, die Hilfestellung ist auf technische Hilfe bei der Kundgabe einer von der wahlberechtigten Person selbst getroffenen und geäußerten Wahlentscheidung beschränkt. Eine Hilfestellung, die unter missbräuchlicher Einflussnahme erfolgt, die selbstbestimmte Willensbildung oder Entscheidung der wahlberechtigten Person ersetzt oder wenn ein Interessenkonflikt der Hilfsperson besteht, ist unzulässig.

12. Eine Hilfsperson ist zur Geheimhaltung der Kenntnisse verpflichtet, die sie bei der Hilfeleistung von der Wahl der anderen Person erlangt hat.
13. **Die Wahl und die anschließende Auszählung sind öffentlich.** Jedermann hat zum Wahlraum Zutritt, soweit das ohne Störung des Wahlgeschäfts möglich ist.
14. Wahlberechtigte, die für die erste Wahl eine Wahlbenachrichtigung erhalten haben, erhalten für die Stichwahl keine neue Wahlbenachrichtigung.
15. Nicht im Wählerverzeichnis eingetragene Wahlberechtigte, die nach § 19 Abs. 2 NKWG für die erste Wahl einen Wahlschein erhalten haben, und Personen, die erst für die Stichwahl wahlberechtigt sind, wurden von Amts wegen in das Wählerverzeichnis nachgetragen.
16. Nach § 19 NKWG können Wahlscheine beantragt werden, wenn der Antrag nicht bereits mit dem Wahlscheinantrag für die erste Wahl gestellt worden ist
17. Nach den Vorschriften des Strafgesetzbuches wird bestraft, wer unbefugt wählt oder sonst ein unrichtiges Ergebnis einer Wahl herbeiführt oder das Ergebnis verfälscht. Unbefugt wählt auch, wer im Rahmen zulässiger Assistenz entgegen der Wahlentscheidung der wahlberechtigten Person oder ohne eine geäußerte Wahlentscheidung der wahlberechtigten Person eine Stimme abgibt. Auch der Versuch ist strafbar.

Der Samtgemeindebürgermeister
der Samtgemeinde Holtrien